



Merkblatt

Verlust, Vernichtung, Denaturierung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
r.A.	Reiner Alkohol
BAG	Bundesamt für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Willentliche Vernichtung	4
2.1	Antragsberechtigt	4
2.2	Voraussetzungen.....	4
2.3	Alkoholhaltige Erzeugnisse.....	4
2.4	Vorgehen für die Vernichtung	5
3	Verluste durch ein Ereignis (Schadenfälle).....	5
3.1	Antragsberechtigt	5
3.2	Bedingungen	5
3.3	Meldung des Schadenfalls bei einem Verlust durch ein Ereignis	5
3.4	Nicht Antragsberechtigt	5
3.4.1	Sonderfall Diebstahl.....	5
4	Denaturierung	6
4.1	Antragsberechtigt	6
4.2	Vorgehen für die Denaturierung.....	6
4.3	Nicht korrekt denaturierte Spirituosen.....	6

1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680);
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)

2 Willentliche Vernichtung

2.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist, wer der Abgabepflicht untersteht:

- Gewerbeproduzenten und -produzentinnen
- Landwirte und Landwirtinnen
- Kleinproduzenten und –produzentinnen
- Zollschuldner und –schuldnerinnen
- Steuerlagerbetreiber und –betreiberinnen
- Inhaber und Inhaberinnen einer Verwendungsbewilligung

2.2 Voraussetzungen

Die Alkoholsteuer wird abgabepflichtigen Personen erlassen oder rückvergütet, wenn die Ware innert fünf Jahren seit Eintritt der Abgabepflicht mit Bewilligung des BAZG vernichtet wird. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss den Nachweis erbringen, dass der Eintritt der Abgabepflicht ab Zeitpunkt der Herstellung oder des Imports (selber importiert), nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Abgabepflicht tritt im Zeitpunkt der Erzeugung oder des Imports ein.

Für die Vernichtung von Spirituosen in Steuerlagern gilt keine zeitliche Beschränkung, da die Abgabepflicht erst beim Verlassen der Spirituosen aus dem Steuerlager entsteht.

Eine Rückerstattung für im Zwischen- und Detailhandel erworbenen Produkte ist aufgrund der fehlenden Abgabepflicht ausgeschlossen.

2.3 Alkoholhaltige Erzeugnisse

Die Alkoholsteuer auf alkoholhaltigen Erzeugnissen wird in der Regel aufgrund der nachstehenden Vernichtungsgründe erlassen oder rückerstattet:

- amtliche Anordnungen (z.B. BAG, Kantonschemiker, etc.)
- Unverkäuflichkeit des Produkts
- Qualitätsgründe

Die Alkoholsteuer wird nicht erlassen oder rückvergütet, wenn es sich um Restalkohol aus Fabrikationsverfahren mit konsumfähiger Ware handelt (Filterpressrückstände, alkoholhaltige Rückstände aus der Schokoladenfabrikation usw.).

2.4 Vorgehen für die Vernichtung

Eine willentliche Vernichtung von versteuerten oder unversteuerten Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken muss dem ALK vorgängig mit dem Onlineformular «[001F-d-Antrag-Vernichtung-Verlust.pdf](#)» gemeldet werden. Die Meldung muss Angaben über den Grund der Vernichtung, die Art, Menge und Gradstärke der zu vernichtenden Ware enthalten. Die willentliche Vernichtung ist vorgängig beim BAZG, Bereich Alkohol, zu beantragen.

Der ALK entscheidet, ob die Vernichtung sofort durch den Antragsteller oder die Antragstellerin erfolgen kann oder ob die Vernichtung unter Aufsicht der Kontrollorgane des BAZG geschehen muss. Die kantonalen Vorschriften (Gewässerschutz, Luftreinhalteverordnung, etc.) müssen eingehalten werden.

Bei versteuerten Waren wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 30 Franken, die Höchstgebühr ist auf 500 Franken beschränkt.

3 Verluste durch ein Ereignis (Schadenfälle)

3.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist, wer der Abgabepflicht **und** der Aufzeichnungspflicht untersteht:

- Landwirte und Landwirtinnen mit oder ohne Brennerei (Jahreserklärung)
- Gewerbeproduzenten und Gewerbeproduzentinnen mit oder ohne Steuerlager (Alkoholbuchhaltung)
- Steuerlagerinhaber und Steuerlagerinhaberinnen (Alkoholbuchhaltung)

3.2 Bedingungen

Die Alkoholsteuer wird abgabe- und aufzeichnungspflichtigen Personen erlassen oder rückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die mit der Steuer belastete Ware untergegangen ist, und dass die Alkoholsteuer auf der untergegangenen Ware auch tatsächlich entrichtet wurde.

3.3 Meldung des Schadenfalls bei einem Verlust durch ein Ereignis

Der Schadenfall muss dem ALK unverzüglich nach Feststellung des Schadenfalls, mit dem Onlineformular «[001F-d-Antrag-Vernichtung-Verlust.pdf](#)» gemeldet werden. Das Formular enthält Angaben über den Unfallhergang, die Art, Menge und Gradstärke der untergegangenen Ware sowie die allenfalls am Unfall beteiligten Personen.

Der ALK entscheidet, ob sie den Sachverhalt durch die Kontrollorgane des BAZG oder eine andere amtliche Stelle (Polizeibehörde) bestätigen lassen wollen.

3.4 Nicht Antragsberechtigt

Kein Anspruch auf einen Erlass oder eine Rückvergüten der Alkoholsteuer haben Kleinproduzenten und Kleinproduzentinnen. Es handelt sich hierbei um private Produzenten, die durchschnittlich weniger als 200 Liter r.A. Alkohol pro Jahr erzeugen. Sie brauchen deshalb keine Aufzeichnungen betreffend Produktionen und Weiterverwendung zu führen.

3.4.1 Sonderfall Diebstahl

Wurde die Ware durch Diebstahl entwendet, ist sie physisch noch vorhanden. Es muss angenommen werden, dass sie in Verkehr gesetzt wird. Demzufolge kann auf gestohlene Ware kein Erlass bzw. keine Rückvergütung der Alkoholsteuer gewährt werden.

4 Denaturierung

4.1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Produzenten und Produzentinnen, die Ihre Spirituosen zu Trink-zwecken für den Konsum ungeniessbar machen wollen.

Eine Rückerstattung für im Zwischen- und Detailhandel erworbenen Produkte ist aufgrund der fehlenden Abgabepflicht ausgeschlossen.

4.2 Vorgehen für die Denaturierung

Denaturierungen können per Onlineformular «[Einzelantrag zur Denaturierung von Spirituosen und Ethanol](#)» beim ALK beantragt werden. Das Formular muss Angaben über die Art und Menge der zu denaturierenden Ware enthalten.

Der Antrag kann per E-Mail ohne Unterschrift eingereicht werden. Nach erteilter Bewilligung durch den ALK muss die Denaturierung mit Unterschrift bestätigt und das Formular zurückgeschickt werden (gescanntes PDF-Dokument per E-Mail oder Papierdokument per Post).

4.3 Nicht korrekt denaturierte Spirituosen

Spirituosen, welche nicht diesen Bestimmungen entsprechend denaturiert wurde, wird zu einem Ansatz von Fr. 29.- je Liter reiner Alkohol besteuert. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.